



An das
Bundesministerium für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

BMF - GS/VB (GS/VB)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Susi Perauer
Telefon +43 1 51433 501165
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111700/0016-GS/VB/2018

**Betreff: Zu GZ. BMVRDJ-S751.006/0001-IV 2/2018 vom 28. Februar 2018
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die
justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der
Europäischen Union (EU-JZG), die Strafprozeßordnung 1975 und das EU-
Finanzstrafzusammenarbeitsgesetz (EU-FinStrZG) geändert werden;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 12. März 2018)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 28. Februar 2018 unter der Geschäftszahl BMVRDJ-S751.006/0001-IV 2/2018 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG), die Strafprozeßordnung 1975 und das EU-Finanzstrafzusammenarbeitsgesetz (EU-FinStrZG) geändert werden, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum EU-Finanzstrafzusammenarbeitsgesetz (EU-FinStrZG)

Zu Z 6:

§ 4a Abs. 2, vorletzter Satz letzter Satzteil lautet:

„... widrigenfalls angenommen werden würde, dass die Europäische Ermittlungsanordnung im Hinblick auf diese Maßnahme zurückgezogen wird.“

Die Bezugnahme auf die „Europäische Ermittlungsanordnung“ erscheint hier zu einschränkend, da die Bestimmung Grundsätze der Durchführung von Amts- und

Rechtshilfeersuchen regelt. Es wird angeregt, den Begriff „die Europäische Ermittlungsanordnung“ durch „das Ersuchen“ zu ersetzen.

Zu den Erläuterungen (Änderungen des EU-FinstrZG):

Zu Z 1 und 2 (Titel und § 1):

Der 2. Satz ist unvollständig.

Zu Z 3 (§ 2):

Z 9: „zu“ wäre zu streichen.

Zu der Textgegenüberstellung (Artikel 3 Inhaltsverzeichnis)

- Im 2. Abschnitt fehlen im Inhaltsverzeichnis die §§ 4a, 4b, und 4c
- 3a. Abschnitt, 1. Unterabschnitt Überschrift: Korrektur eines Schreibfehlers „Ermittlungsanordnung“

Stellungnahme zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA)

Zur vorliegenden WFA wird angemerkt, dass folgende Punkte hinsichtlich möglicher finanzieller Auswirkungen zu klären und allenfalls zu ergänzen sind:

- Beim Personalaufwand ist die Beschreibung der jeweiligen Tätigkeit in der Spalte „Maßnahme/Leistung“ anzugeben.
- Bei der Bedeckung ist ein Detailbudget anzugeben.
- Für den Justizbereich (UG 13) finden sich in der WFA keine expliziten Aussagen zu den finanziellen Auswirkungen. Dies wäre zu ergänzen/klarzustellen. Zusätzlicher Aufwand bei den österreichischen Justizbehörden könnte eventuell ein erhöhter Übersetzungsbedarf bei Schriftstücken sein. Eine Kostenbremse hingegen enthält § 55I Abs. 3 EU-JZG, die vorsieht, dass bei außergewöhnlichen Kosten im Zuge der Umsetzung einer Ermittlungsanordnung vom anordnenden Staat das Einvernehmen

mit den österreichischen Behörden herzustellen ist und bei Nichteinigung die Anordnung als zurückgezogen gilt.

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wird ersucht, die **WFA zu ergänzen** und dem Bundesministerium für Finanzen **erneut zu übermitteln**.

07.03.2018

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

(elektronisch gefertigt)